



GEMEINDE ROHRBACH

Merkblatt

(zur Benutzung von „Abzugszählern“)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.11.2021 bei bestehenden „Gartenwasserzählern“ (Abzugszählern) eine Kanalfreimenge ausschließlich für die auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge (z.B. für das zum Gartengießen verbrauchte Wasser) gewährt werden kann.

Es werden zudem nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden. (siehe Pfeil am Zähler). Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Spätestens nach 6 Jahren muss der geeichte Zähler erneuert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass jegliches Einleiten dieses Abwassers in das Kanalnetz verhindert wird.

Ein Swimmingpool darf über diesen Zähler nicht befüllt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften eine leichtfertige Abgabeverkürzung (grobe Fahrlässigkeit) darstellt. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann.

Die Gemeinde Rohrbach behält sich vor, die Voraussetzungen für die Gewährung der Kanalfreimengen zu gegebener Zeit vor Ort zu überprüfen!

Trotz dieser gewährten Freimengen wird ausdrücklich um eine sparsame Verwendung des Wassers gebeten.

Im Interesse des Trinkwasserschutzes und zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Wasserversorgung ist jegliche Wasserverschwendung zu vermeiden!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Rath (Tel. 08442 9670-36)